Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Nach mehrmalige Aufforderung keine Gewerbeabmeldung

Autor	Beitrag
Christoph Assies 26.02.2009 10:38	Hallo allerseits, ich erwähne es besser nochmal: Bin noch relativ neu in der Materie "Gewerberecht" ;-) Folgender Fall: Ein Gewerbetreibender (Fuger) rief bereits im Dezember letzten Jahres an, er sei von Haren nach Wilhelmshaven gezogen, habe aber vergessen sein Gewerbe abzumelden. Ich schickte ihm daraufhin die Unterlagen zu, worauf aber nichts geschah. Ende Januar schickte ich ihm unsere standartmäßige Aufforderung zur Erfüllung der Meldepflicht. Wieder geschah nichts. Anfang Februar schickte ich die "Letzte Aufforderung zur Erfüllung der Meldepflicht" an die Adresse nach Wilhelmshaven und hörte wieder nichts. Durch eine zufällige Kontrolle sah ich dann aber eine Woche später, dass der Betreffende wieder nach Haren gezogen ist und schickte ihm die selbe "Letzte Aufforderung" nochmal an die Harener Adresse und gab ihm bis zum 18.02. Zeit sich zu melden. Am 18. wurde er dann persönlich hier vorstellig und erklärte, er könne die Abmeldung erst in der 9. KW vornehmen, da er erst dann seinen Lohn bekäme. Von einer Geldbuße bat er abzusehen, da es ihn finanziell ruinieren würde. Die Woche ist nun bald rum und er hat sich immer noch nicht gemeldet. Wie würden Sie nun vorgehen..? Bitte für die Hilfe jetzt schon dankbar!! :danke:
Helm 26.02.2009 11:03	Zwangsgeld androhen und im nächsten Schritt festsetzen... :haendereib:
Christiane 26.02.2009 11:12	Aber doch nicht gleich mit Kanonen auf Spatzen schießen. :b_keule: Wo bleibt denn da unsere berüchtigte Bürgerfreundlichkeit? :crazy: Vielleicht reicht die Androhung eines Verwarngeldes ja auch schon. Wenn der säumige Gewerbetreibende absolut kein Geld hat, ist das noch kein Grund die Abmeldung nicht zu tätigen. Die Gebühr wird ja erst mit Aushändigung der Empfangsbescheinigung fällig. Wenn er die nicht bezahlen kann, bekommt er einfach keine. Die Abmeldung muss aber trotzdem gemacht werden. Christiane

Autor	Beitrag
Roland Kissau 26.02.2009 11:49	:moin: aus Hückeswagen! Rein rechtlich können Sie natürlich eine Geldbuße/Verwarngeld wegen der Nicht- oder verspäteten Abmeldung verhängen. Der entsprechende OWi-Tatbestand ist auf jeden Fall erfüllt. In Zeiten der Mittelstandsfreundlichkeit würde ich das allerdings (um mir evtl. unnötige Arbeit zu ersparen, wenn der Betroffene dem Bürgermeister in dessen nächster Sprechstunde die Ohren vollheult und Sie die Geldbuße absetzen dürfen) nach der "Grundeinstellung" Ihrer Verwaltungsführung und entsprechender Anwendung pflichtgemäßen Ermessens :biggrin: handhaben. Eine amtliche Abmeldung käme evtl. auch noch in Betracht. Übrigens, bei uns in NRW ist die Abmeldung gebührenfrei. Einen schönen SchlaDo wünscht Roland Kissau
Antonia Thien 26.02.2009 11:49	Hi, Verwarnungen und Bußgelder sind Ahndungsmittel, mit denen in der Vergangenheit liegende Handlungen bestraft werden. Zwangsmittel hingegen sind Beugemittel und dienen der Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen. Zur Zweckerreichung kann daher vornehmlich nur die Anwendung von Zwangsmitteln dienen. Viele Grüße A. Thien P.S. Zwangsmittel können auch neben einer Geldstrafe oder Geldbuße angewendet werden.:biggrin:
OrDnUnGsAnDy 26.02.2009 13:16	:gruessgott: wenn eindeutig feststeht, dass das Gewerbe nicht mehr betrieben wird, melden wir von Amts wegen ab (§ 14 Abs. 1 Satz 3 GewO) und leiten ein Bußgeldverfahren wegen nicht getätigter Gewerbeabmeldung ein. Anmerkung: Sollte man sich doch dazu entscheiden ein Zwangsgeld anzudrohen, sollte man beachten, dass ein Antrag auf Anordnung der Erzwingungshaft womöglich keinen Erfolg hat. Siehe dazu den Beschluss des Verwaltungsgericht Düsseldorf vom 04.09.2002, 3 M 66/02. Zu finden in der Rechtsprechungsdatenbank des Landes NRW .
Ingo Hupens 26.02.2009 13:54	Moin! @ OrDnUnGsAnDy Im Zusammenhang mit dem Zwangsgeld meinst Du sicher den Antrag auf Anordnung der Ersatzzwangshaft (und nicht Erzwingungshaft). Die Erzwingungshaft ist eine Möglichkeit der Beitreibung von Bußgeldern. MfG Ingo Hupens
OrDnUnGsAnDy 26.02.2009 14:14	:gruessgott: aus Thüringen, @ Ingo Hupens Natürlich haben Sie Recht! Es muss Ersatzzwangshaft heißen und nicht Erzwingungshaft - wie saudumm von mir! :anbeten:

Autor	Beitrag
Anni 27.02.2009 08:10	:moin: aus Schleswig-Holstein, wir haben derzeit ein ähnliches Problem. Hier wird es jedoch so gehandhabt, dass der Betroffene erst 6 bis 7 Mal angeschrieben wird sein Gewerbe abzumelden. Bisher ist leider noch nichts geschehen. Es wurde schon Verwarnungsgeld angedroht und festgesetzt, eben so wie ein Bußgeldverfahren. Leider ohne Erfolg. Wir weigern uns aber bisher noch das Gewerbe von Amts wegen abzumelden. :)
Christoph Assies 27.02.2009 08:17	Das ist dann wohl bürgerfreundlich ohne Ende :wink: Ich werde es jetzt mal mit der Festsetzung eines Verwarnungsgeldes versuchen. Ich glaube nämlich auch nicht, dass unser Fuger heute noch kommt um sein Gewerbe in der 9. KW, wie versprochen, abzumelden.
Anni 27.02.2009 08:23	Eben. So kann man sich keine Vorwürfe machen. ;) Ich muss meinen Beitrag korrigieren, anstatt von Verwarngeld habe ich von Zwansgeld gesprochen. ^^
Ingo Hupens 27.02.2009 10:06	Moin, alle zusammen! Ich beziehe mich mal auf die Ausführungen von Frau Thien bzgl. Ahndungsmittel (Verwarn-/Bußgeld) und Beugemittel (hier insb. Zwangsgeld). Die Festsetzung eines Verwarngeldes ist daher meines Erachtens momentan nicht besonders sinnvoll. Mit dem Verwarngeld kann ich immer noch kommen, wenn denn die Abmeldung irgendwann verspätet eingegangen ist. Zur Erzwingung der Abmeldung kann ich eigentlich nur mit Zwangsgeldern arbeiten - wenn ich es denn als sinnvoll ansehe (Bürgerfreundlichkeit etc.). Warum keine Gewerbeabmeldung von Amts wegen nach § 14 I S. 3 GewO? Oder steht womöglich die Aufgabe des Betriebes gar nicht so eindeutig fest? Ich fordere in solchen Fällen zunächst zur Abmeldung auf. Erfolgt keine Reaktion, schreibe ich den Betroffenen nochmals an und - wenn denn die Aufgabe des Betriebes eindeutig feststeht - kündige die Abmeldung von Amts wegen an, wenn denn die Abmeldung nicht binnen einer gesetzten Frist eingeht. Die Allgemeine Gebührenordnung in Nds. bietet im Fall einer Abmeldung von Amts wegen die Möglichkeit, eine höhere Gebühr für die Abmeldung festzusetzen (Tarif Nr. 40.1.2: 25 bis 156 EUR). Davon mache ich in der Regel Gebrauch und kündige auch das dem Betroffenen vorab mit. Der Betroffene weiß dann: Melde ich nicht selbst ab, macht es die Behörde von Amts wegen. Außerdem kostet es dann mehr. Hat bislang immer gut funktioniert. Betroffene 6 bis 7 Mal anzuschreiben halte ich für übertrieben. Da wird man als Behörde doch irgendwann nicht mehr für voll genommen. MfG von der Insel Ingo Hupens

Autor	Beitrag
Anni 27.02.2009 10:15	In Schleswig-Holstein ist eine Gewerbeabmeldung gebührenfrei. Ich halte auch das Zwansgeld als Beugemittel als effektiver. Ist schon ziemlich oft, aber so will es die Vorgesetzte. :) Naja vielleicht war jetzt 6-7 Mal ein wenig überheblich, aber so 4 bis 5 Mal schreibe ich die Leute schon an. Wir sehen die Gewerbeabmeldung von Amts wegen als letzte Möglichkeit das Gewerbe abzumelden. Aus diesem Grunde, versuchen wir erstmal irgendwie die betreffende Person zur Abmeldung des Gewerbes zu bewegen. Witzig sind ja auch die Leute, die das Gewerbe erst Abmelden, dann die Gewerbeabmeldung zurück nehmen und danach behaupten das Gewerbe nie abgemeldet zu haben. Dabei steht eindeutig fest, dass das Gewerbe nicht mehr betrieben wird. Es ist längst ein anderer Spielhallenbetreiber. ^^
Steffen Balzer 27.02.2009 10:47	Anni, Sie haben sehr kuriose Gewerbetreibende. Derartige Aktionen sind mir fremd. _____ Eine Gebühr die in einer Gebührenordnung geregelt ist, finde ich für eine Abmeldung von Amts wegen irgendwie seltsam. Die Abmeldung von Amts wegen dienst lediglich der Reinigung des Gewerberegisters. Für diese interne Aktualisierung des Gewerberegisters darf doch keine Gebühr erhoben werden. In Betracht kommt doch da nur eine Geldbuße gem. § 146 GewO, wegen Verstoß der Anzeigepflicht. Habe ich jetzt ein Denkfehler? :kopfkratz:
Ingo Hupens 27.02.2009 10:50	... dann kommt natürlich noch hinzu, dass ich bei einem Zwangsgeld - was ich vorher androhen muss - mit ganz anderen Beträgen arbeiten kann. Wenn ich z.B. ein Zwangsgeld von 200 EUR androhe, regen sich schon einige. Ein Verwarnungsgeld kann bis max. 35 EUR festgesetzt werden. Das ist nicht wirklich viel ... Wenn die Gewerbeabmeldung in einigen Bundesländern gebührenfrei ist, ist das "Druckmittel" mit der höheren Gebühr bei Abmeldung von Amts wegen natürlich hinfällig. MfG Ingo Hupens
Steffen Balzer 27.02.2009 10:53	Bei einem Zwangsgeld bitte § 149 Abs. 3 GewO beachten. Ein Zwangsgeld von mehr als 200 € sind ins GZR einzutragen. MfG, Steffen

Autor	Beitrag
Ingo Hupens 27.02.2009 10:55	@ Steffen Balzer: Wenn das Gewerbe von Amts wegen abgemeldet werden soll, muss die Aufgabe des Betriebes eindeutig feststehen. Das kann u.a. durch Überprüfung im Außendienst erfolgen. Das bedeutet höherer Aufwand gegenüber einer "normalen" Abmeldung. Insofern sehe ich die Möglichkeit der höheren Gebühr in solchen Fällen als gerechtfertigt an. Die Überprüfungen im Außendienst werden hier auch durchaus vorgenommen. MfG Ingo Hupens
Christiane 27.02.2009 10:56	Seit wann werden Zwangsgelder im GZR eingetragen. :Zeigefinger: Das geht nur mit Bußgeldern! Christiane
Anni 27.02.2009 10:56	Zu uns hat sich leider solch ein kurioser Gewerbetreibender hinverirrt. Und wir weigern uns jetzt ein bisschen ihm das so einfach zu machen, in dem wir das Gewerbe von amts Wegen abmelden. Wobei das theoretisch und praktisch das einfachste wäre. ^^
Steffen Balzer 27.02.2009 11:12	@ Christiane - Danke für die Korrektur. Wir wollen nicht, dass hier falsche Aussagen stehen bleiben. :wink: @ Ingo Hupens - Eine Kontrolle vor Ort ist wahrscheinlich in größeren Kommunen ein höherer Aufwand als in kleineren. Das eine höhere Summe durchaus ein besseres Druckmittel ist, ist mir auch klar. Nur erschließt sich mir nicht, wie eine Abmeldung v.A.w. Gebührenpflichtig sein kann. Eine Abmeldung v.A.w. setzt vorraus, dass zunächst ein Bußgeldbescheid nach § 146 Abs. 1 Nr. 1 zur Erzwingung der Abmeldung erlassen wurde und das die Aufgabe eindeutig feststeht und die Abmeldung vom Gewerbetreibenden nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgt ist. (Kommentar Landmann/Rohmer § 14 Nr.48a GewO) In dem Moment habe ich ein Bußgeld. Kann dann trotzdem eine Gebühr erhoben werden? :kopfkratz: @ Anni - Sie ärmste MfG, Steffen
Stralsundchen 27.02.2009 11:58	Hallo, @Steffen Balzer - steht nicht im letzten Satz der Rdnr. 48a zu § 14 GewO im Kommentar, "dass die Zwangsabmeldung ein Verwaltungsakt (mit Gebührenfolgen) ist, ..."? Oder verstehe ich da was falsch? Mein aktueller "Abmeldung v.A.w.-Fall" ist leider kurzfristig unbekannt verzogen, sodass die allerallerletzte Aufforderung zur Abmeldung sowie die Anhörung für das Bußgeld gar nicht mehr zugestellt werden konnte... :schimpf: Ein schönes Wochenende wünscht Ines

Autor	Beitrag
Ingo Hupens 27.02.2009 12:34	@ Steffen Balzer: Das ist so nicht richtig! Ich habe mir jetzt auch mal den Landmann-Rohmer geschnappt. Unter Rd.Nr. 48 a zu § 14 heißt es da u.a.: "Unbenommen bleibt es der Behörde, zunächst die Erfüllung der Abmeldepflicht durch Erlass eines Bußgeldbescheides nach § 146 Abs. 2 Nr. 1 zu erzwingen." Diese Formulierung an sich ist schon unschön, da mit Bußgeldern geahndet, aber nichts erzwungen wird. Davon abgesehen heißt es, der Behörde bleibt es unbenommen, mit Bußgeldern zu arbeiten. Der Erlass eines Bußgeldbescheides ist aber keinesfalls eine Voraussetzung für die Gewerbeabmeldung von Amts wegen. Insbesondere in den Fällen, wo Betroffene unbekannt verzogen sind, hätte das ja die Folge, dass die Abmeldung von Amts wegen unterbleiben müsste, weil ein Bußgeld nicht zustellbar ist. Das würde dem Sinn des Gesetzes (Abmeldung von Amts wegen zur Berichtigung bzw. Aktualisierung des Gewerberegisters) zuwider laufen. MfG Ingo H.
Kay Löffler 27.02.2009 15:31	@ Ingo Hupens: Volle Zustimmung. Und für mich ist absolut nicht nachvollziehbar, wie in so einem renomierten Werk wie Landmann/Rohmer ein Bußgeld als Zangsmittel genannt werden kann. - Obwohl, es dient ja letztlich der Erziehung und mag in der Praxis eine Verhaltensänderung (hier also: Abmeldung erfolgt nun doch) erwirken. Aber juristisch betrachtet ist das streng zu unterscheiden.
J. Neu 28.02.2009 12:33	quote---------- Original von Steffen BalzerEine Abmeldung v.A.w. setzt vorraus, dass zunächst ein Bußgeldbescheid nach § 146 Abs. 1 Nr. 1 zur Erzwingung der Abmeldung erlassen wurde und das die Aufgabe eindeutig feststeht und die Abmeldung vom Gewerbetreibenden nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgt ist. (Kommentar Landmann/Rohmer § 14 Nr.48a GewO) ---------- Kann jmd. bestätigen, dass diese Zeilen wortwörtlich so im Landmann/Rohmer stehen ? Habe ihn leider gerade nicht verfügbar. Viele Grüße J. Neu
Christiane 02.03.2009 07:14	Nur der kursiv gedruckte Text steht so im Landmann/Rohmer. Den vollständigen Text hat Ingo Hupens im Beitrag 22 schon geschrieben. :brief: Christiane
Antonia Thien 02.03.2009 07:20	Nee, steht so nicht drin, wäre ja auch Nonsens. Denken Sie nur an den Fall, dass ein Gewerbetreibender verstirbt und die Abmeldung außer von Amts wegen nicht erreicht werden kann.
Stralsundchen 02.03.2009 11:53	Bei mir läuft das ordnungsrechtliche Verfahren bis zur Abm. v.A.w. unabhängig vom OWi-Verfahren weiter... Habe dieses zwar eingeleitet, kann ja aber die Abmeldung davon nicht abhängig machen, zumal ich ja auch in meinem letzten Fall gar keine zustellfähige Adresse mehr habe... Werd jetzt also meinen Bescheid öffentlich zustellen und die Bußgeldstelle kümmert sich um ihren Teil... Eine schöne Woche noch!:wolken weg:

Autor	Beitrag
Anni 05.03.2009 15:16	So mein Fall der nicht Abmeldung kommt nun endlich zur Abmeldung von Amts wegen. :rolleyes:
Roland Kissau 05.03.2009 15:40	:moin: aus dem verregneten Hückeswagen! Ist die Abmeldung von Amts wegen eigentlich ein Verwaltungsakt, für den vorher eine Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz erforderlich ist? Bisher haben wir immer angehört, weil wir dann auf jeden Fall auf der sicheren Seite sind. Außer, der Aufenthalt des Gewerbetreibenden war nicht bekannt, was ja auch schon mal vorkommt! Schönen SchlaDo noch Roland Kissau
ve-ru 05.03.2009 17:58	@kollege kissau Voll ins Schwarze getroffen. :biggrin: Im Ernstfall muss dann so ein richtig netter Bescheid her, gegen den der "Abgemeldete" auch Widerspruch einlegen darf. :wut: Da ist ein vollständiges Verwaltungsverfahren und eine unzustellbar zurück gekommene Anhörung schon praktisch. Diese lässt sich dann noch mit der vor der Abmeldung von Amts wegen gezogenen Melderegisterauskunft aufwerten. Den Fall hatten wir aber bisher nur einmal.
Stralsundchen 06.03.2009 11:43	Ja, die Anhörung machen wir vorher auch... :brief:
Renate Jacob 06.03.2009 11:57	Ich hab´s auch ein bisschen mit gelesen. Eine Abmeldung von Amts wegen ist ein VA den man zum Schuss öffentlich zustellen muss, wenn die Anhörung dazu als unzustellbar zurück kam, sonst wird er ja nie wirksam. Schönes Wochenende an alle. Wir haben hier in Thüringen gerade sch.... Wetter Renate Jacob

Autor	Beitrag
Filter 24.07.2009 11:21	Ein Moin aus der Hamburger Peripherie. Kurz zu mir: ich bin zwar hier neu, aber nicht neu im Beruf. Mein Tätigkeitsbereich umfasst alle ordnungs- und gewerberechtlichen sowie vertretungsweise einwohnermelderechtlichen Angelegenheiten einer hauptamlich verwalteten Gemeinde mit rund 9.000 Einwohnern. Zum Thema. Mich wundert ein wenig der Aufwand, den ihr hier bei Gewerbeabmeldungen v.A.w. betreibt. Stelle ich fest, dass ein Gewerbe offensichtlich aufgegeben wurde, gibts ein freundliches Schreiben mit der Bitte um Klärung der Angelegenheit hinsichtlich der noch bestehenden Gewerbeanmeldung. In 95 Prozent der Fälle folgt eine Reaktion auf das Schreiben. Kommt das Schreiben mit dem Postvermerk "unbekannt" zurück, erfolgt die Abmeldung v.A.w. und z.d.A. Da fang ich dann nicht mehr mit großartigen Recherchen nach dem Verbleib des Gewerbetreibenden an. Kommt das Schreiben nicht zurück und folgt nach Ablauf der Frist von 14 Tagen keine Reaktion, gibts ein "deutliches" Schreiben mit Aufzeigung des Ordnungswidrigkeitstatbestands einschließlich möglicher Bußgeldhöhe, die Ankündigung der möglichen Abmeldung v.A.w. und den Hinweis, dass dieses Schreiben dahingehend eine Anhörung nach den einschlägigen Paragraphen darstellt. Wer dann innerhalb von 14 Tagen nicht in die Puschen kommt, dem schicke ihm die Anhörung im Bußgeldverfahren zu und melde das Gewerbe spätestens mit der Bußgeldfestsetzung bzw. mit Ablauf der ungenutzt verstrichenen Einspruchsfrist gegen das Bußgeld v.A.w. ab. Von Zwangsgeldern bin ich nicht mehr so begeistert. Wer sich davon beeindrucken läßt, reagiert eigentlich schon zuvor auf meine schriftliche Anfrage. Ansonsten hätte sich die Beitreibung des Zwangsgeldes spätestens mit der Abmeldung v.A.w. erledigt. Oder wartet ihr damit, bis das Zwangsgeld nach Monaten oder Jahren beigetrieben ist?

Autor	Beitrag
Kramer-Cloppenburg 26.07.2009 18:51	Hallo! ..... und ein freundliches :moin: von meiner Terrasse! Je nach Einzelfall verfahren wir unterschiedlich, wenn ein Gewerbebetrieb aufgegeben erscheint. In aller Regel fordern wir, soweit uns Erkenntnisse über eine Aufgabe oder Betriebsverlegung vorliegen (Mitteilung FA, Schreiben von RA, Post kommt zurück pp.) den Gewerbetreibenden (auch unter seiner Privatanschrift) an und weisen auf die Rechtslage hin (§ 14 und Owi-Folgen § 146). Dann gibt es noch ein oder zwei "Erinnerungsschreiben", je nachdem sich der Sachverhalt darstellt. Danach folgt eine Anhörung nach § 146 mit dem Hinweis, dass der Gewerbetrebeinde aufgrund unserer wiederholten Aufforderungen zur Gewerbemeldung sich nicht mehr auf Farhlässigkeit berufen kann, sondern vorsätzlich handelt und beabscihtigt ist, den Bußgeldrahmen auszuschöpfen. Folgt dann die entsprechende Meldung und es gibt nachvollziehbare Entlastungsgründe gibt es ein Bußgeld unter 200,00 EUR ansosnten in aller Regel 300,00 EUR. Bei Wiederholungstätern auch schon mal (bei Beharrlichkeit) 500,00 EUR oder mehr. Dieses kommt aber äußerst selten vor. Und je nach Einzelfall arbeiten wir auch schon mal mit Zwangsgeldandrohung und Festsetzung. Eine Abmeldung von Amts wegen machen wir nur dann, wenn wirklich zweifelsfrei (durch Außenprüfungen etc.) feststeht, dass der Gewerbebetrieb aufgegeben ist und der Gewerbetreibende nicht zu erreichen ist oder aber sich trotz der zuvor genannten Maßnahmen nicht beeindrucken läßt. Hierauf wird auber auch in den o. g. Schriftsätzen hingewiesen, wobei wir auch schon den Abmeldetermin, den wir nicht zu weit zurückdatieren, aufführen. Denn schließlich stützen sich auf unsere Meldungen auch andere Behörden (z. B. FA, BG etc. bei ihren Festsetzungen).
Kira 27.07.2009 09:30	Steffen: Bei uns handhaben wir es folgender Maßen: Der Gewerbetreibende wird zweimal aufgefordert sein Gewerbe abzumelden. In der zweiten Abmeldung ist bereits eine Androhung zur Festsetzung eines Zwangsgeldes enthalten und weiterhin keine Abmeldung wird durch den Außendienst festgestellt ob Gewerbe tatsächlich nicht vor handen ist. Dann Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 500 €. Wird weiterhin nicht abgemeldet, dann erfolgt Vollstreckung. Nach Vollstreckung und immer noch keine Abmeldung(in den meisten Fällen) wird von Amts wegen abgemeldet und Bußgeld von mindestens 500 € erlassen. (Gericht geht mit) Im übrigen ist eigentlich die Abmeldung von Amts wegen ein Verwaltungsakt und somit Gebührenpflichtig. Landmann R :brief:ohmer § 14 RdNr. 48 a letzter Satz. :brief:

Autor	Beitrag
Filter 27.07.2009 14:10	Wie ich schon schrieb, meine Erfahrung mit dem Zwangsgeld bei Aufforderung zur Gewerbeabmeldung sind nicht so knorke. Bei Aufforderung zur Gewerbeanmeldung ist das schon wieder etwas anderes. Eine Anmeldung v.A.w. ist nicht vorgesehen und würde auch an fehlenden Daten scheitern, die nur der Gewerbetreibende selbst liefern kann. Aber zurück zur Abmeldung. Das jemand ein Zwangsgeld von selbst zahlt und trotzdem die Abmeldung nicht vornimmt, ist bei mir noch nicht vorgekommen. Sprich, der Betroffene kommt meiner Aufforderung nicht nach, legt auch keinen Widerspruch ein und das Zwangsgeld muss beigetrieben (vollstreckt) werden. Das kann dauern; mitunter ein, zwei Jahre, wenn das auch noch über Amtshilfe geht. Und das Gewerbe bleibt weiterhin angemeldet. Ist das mein Ziel? Ist das der Wille des Gesetzgebers? Kaum. Der § 14 Abs. 1 Satz 3 GewO sieht deutlichst die Abmeldung v.A.w. für solche Fälle vor. Die kann ich natürlich auch nach einem festgesetzten Zwangsgeld noch durchführen, aber der Zweck des Zwangsgeldes – nämlich die Gewerbeabmeldung – ist damit erreicht, wenn auch auf anderem Wege. Offene Zwangsgelder brauchen dann nicht mehr gezahlt und dürfen auch nicht mehr vollstreckt werden. Also Mühe für nichts und wieder nichts. Deshalb gibt's bei mir ein Bußgeld und die Abmeldung v.A.w. Die stellt faktisch das Zwangsmittel der Ersatzvornahme dar (man korrigiere mich, wenn ich das falsch sehe) und ist dementsprechend gebührenpflichtig. Aber jetzt mal ehrlich, wer macht sich hier in der Praxis die Mühe, auch noch einen Gebührenbescheid zu fertigen? Welcher Personenkreis versäumt die Gewerbeabmeldung denn, nimmt sie auch nach Aufforderung, Bußgeld- oder Zwangsmittelandrohung sowie deren Festsetzung nicht vor und äußert sich noch nicht mal zu der Sache? In solchen Fällen wurde doch zumeist eV geleistet, oder es folgt gleich Post vom Insolvenzverwalter. Alles schon gehabt. In den Wind geschrieben! Als Heizdüse in meinen Anfangsjahren hab ich auch das volle Programm durchgezogen. Mehrfache Aufforderung, Zwangsgeldandrohung, Zwangsgeldfestsetzung, höhere Zwangsgeldandrohung, höhere Zwangsgeldfestsetzung, Anhörung Bußgeld, Bußgeldfestsetzung. Irgendwann rief mich der Vater des Gewerbetreibenden an und teilte mit, ich könne mir weitere Mühe ersparen, sein Sohn ist letzte Woche nach langer Krankheit verstorben … PS: Und kommen Sie bitte nicht mit Ersatzzwangshaft. Welches Verwaltungsgericht würde die im Fall einer ausstehenden Gewerbeabmeldung anordnen? Die Antwort von dort würde lauten: „Kirche im Dorf lassen … siehe § 14 Abs. 1 Satz 3 GewO … Kanonen auf Spatzen … glauben Sie, wir drehen Däumchen?“
Marcel Fromm 11.02.2011 10:08	Da ich bisher keinerlei Berührungspunkte mit Bußgeldern im Gewerberecht hatte, hier nun mein Anliegen. Ein Gewerbetreibender hat eine GewA3 vorzunehmen, da sein Betrieb durch eine andere Person übernommen wurde (GewA1 ist bereits erfolgt). Also: Aufforderung zur Erfüllung der Meldepflicht. Keine Reaktion. Zweite (und letzmalige) Aufforderung zur Erfüllung der Meldepflicht mit Bußgeldandrohung und angemessener Frist, auf das Schreiben zu reagieren (quasi Anhörung). Wenn wieder keine Reaktion erfolgt, möchte ich einen Bußgeldbescheid erlassen. Welche Geldbuße würdet ihr festsetzen? Ich möchte nicht gleich mit Kanonen auf Spatzen schießen und dachte erstmal an 25 Euro (plus Auslagen etc.). In welchen Fällen kann ich auch erstmal nur mit Verwarngeld arbeiten? Sollte man vielleicht erst ein Verwarngeld erteilen? Muss ich das Verwarngeld androhen? Was ist der Unterschied zwischen Bußgeld und Zwangsgeld?

Autor	Beitrag
Filter 11.02.2011 10:50	Um es kurz zu machen: Bußgeld ist die Strafe für eine Ordnungswidrigkeit, hier die nicht rechtzeitige Vornahme der Gewerbemeldung nach § 14 GewO. Vorher ist die Anhörung erforderlich. Man kann für einen Tatbestand immer nur einmal bestraft werden. Mit dem Zwangsgeld bezwecke ich, dass jemand etwas tut (unterläßt oder duldet), hier die Vornahme der Gewerbemeldung. Das Zwangsgeld ist solange wiederholbar und kann erhöht werden, bis die Gewerbemeldung erfolgt ist. Aber, die bis dann nicht gezahlten bzw. eingetriebenen Zwangsgelder sind mit Erledigung der gewollten Handlung hinfällig. Ein Verwarngeld ist für geringfügige Ordnungswidrigkeiten gedacht und dem Betroffenen anzubieten, d.h. er muss damit einverstanden sein. "Hiermit biete ich Ihnen ein Verwarngeld in Höhe von (max. 35,00 Euro) an. Das geht auch mündlich. Ist er mit dem Verwarngeld nicht einverstanden, kann aber keine vernünftigen Argumente vorbringen, folgt das Bußgeldverfahren. Daraus ergibt sich allerdings, dass mit einem Verwarngeld auch der Aufwand eines Bußgeldverfahrens vermieden werden soll. Denkbar ist ein Verwarngeld im Bereich der Gewerbemeldungen nach § 14 GewO, wenn jemand nach der ersten Aufforderung erscheint und sein Gewerbe rückwirkend an-, um- oder abmeldet. "Für die verspätete Meldung biete ich Ihnen ein Verwarngeld von ... an." Ich selbst verzichte in solchen Fällen allerdings darauf. Wenn wie in Ihrem Fall trotz wiederholter Aufforderung keine Reaktion erfolgt, würde ich das mit dem Verwarngeld allerdings sein lassen und gleich ins Bußgeldverfahren einsteigen (Stichwort Vorsatz). Ich setze fallabhängig zumeist zwischen 50,00 und 100,00 Euro fest.

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

Powered by: PDF Thread Hack 1.0 Beta 2 © 2004 Christian Fritz
Powered by Burning Board 2.3.6 pl2 © 2001-2004 WoltLab GmbH